



KOA 12.101/24-022

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von A vom 08.02.2024 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) und die diese Beschwerde betreffende Säumnisbeschwerde vom 21.08.2024 wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Die Beschwerde gegen den ORF wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2023, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.
2. Das Verfahren betreffend die Säumnisbeschwerde wird gemäß § 16 Abs. 1 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 88/2023, eingestellt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 08.02.2024, ergänzt am 09.02.2024, brachte A (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G gegen den ORF (in der Folge: Beschwerdegegner) bei der KommAustria ein. Diese Beschwerde richtete sich gegen die am 29.12.2023 um 20:15 Uhr im Fernsehprogramm „ORF III“ ausgestrahlte Sendung „Österreich – die ganze Geschichte (5/10) – Geiseln der Kälte“ und machte im Wesentlichen Verletzungen von § 4 Abs. 1 Z 5, 14, 17 und 18, § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 ORF-G geltend.

Mit Schreiben vom 20.02.2024 ersuchte die KommAustria die ORF-Beitrags Service GmbH (in der Folge: OBS) um Überprüfung, ob es sich beim Beschwerdeführer um eine Person handelt, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, wie viele der in den Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen den ORF-Beitrag für ihren Hauptwohnsitz entrichten oder von diesem befreit sind und wie viele der aus den Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben.

Mit Schreiben vom selben Tag wurde die Beschwerde dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme und Übermittlung von Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung binnen drei Wochen ab Zustellung übermittelt.

Mit Schreiben vom 07.03.2024 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und legte Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung vor.

Mit Schreiben vom 15.03.2024 führte die OBS aus, dass auf den Beschwerdeführer keine aktive Meldung laute, jedoch von einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt der ORF-Beitrag entrichtet werde. Weiters lägen 226 weitere Unterschriften/Dateien vor, von denen in 17 Fällen keine Zuordnung möglich sei, in zwei Fällen habe keine Unterschrift vorgelegen. Von den verbleibenden Unterschriften seien 139 von Personen geleistet worden, die einen ORF-Beitrag entrichteten, drei von Personen, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit seien und 66 Unterschriften stammten von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichteten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnten.

Mit Schreiben vom 20.03.2024 wurde die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 07.03.2024 und das Schreiben der OBS vom 15.03.2024 dem Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen drei Wochen ab Zustellung übermittelt. Mit Schreiben vom 15.04.2024 nahm der Beschwerdeführer Stellung.

Mit Schreiben vom 19.04.2024 wurde diese Stellungnahme sowie das Schreiben der OBS vom 15.03.2024 dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung übermittelt. Mit Schreiben vom 02.05.2024 nahm dieser Stellung.

Mit Schreiben vom 03.05.2024 wurde diese Stellungnahme dem Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung übermittelt. Mit Schreiben vom 17.05.2024 nahm dieser Stellung.

Mit Schreiben vom 24.05.2024 wurde diese Stellungnahme dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung übermittelt.

Mit Schreiben vom 18.06.2024 ergänzte der Beschwerdeführer sein Vorbringen in rechtlicher Hinsicht.

Mit Schreiben vom 26.06.2024 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 45 Abs. 3 AVG zur Stellungnahme aufgefordert und ihm – unter Verweis auf das bereits übermittelte Schreiben der OBS – vorgehalten, dass die KommAustria vorläufig davon ausgehe, dass die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sei, da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde nicht selbst den ORF-Beitrag für seinen Hauptwohnsitz entrichtet habe.

Mit Schreiben vom 09.07.2024 nahm der Beschwerdeführer dazu Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G eindeutig von der Beschwerdelegitimation einer Person spreche, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichte oder von der ORF-Gebühr befreit sei. Gemäß § 3 Abs. 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 sei Beitragsschuldner die im Zentralen Melderegister mit Hauptwohnsitz eingetragene Person. Seien an einer Adresse mehrere Personen mit Hauptwohnsitz eingetragen so seien diese Gesamtschuldner im Sinne des § 6

Bundesabgabenordnung (BAO). Der ORF-Beitrag sei von den Gesamtschuldnern nur einmal zu entrichten. Der Beschwerdeführer sei an der angegebenen Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet; der ORF-Beitrag werde von einer anderen an dieser Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person entrichtet. Die Gesamtschuldner seien somit der Beitragspflicht nachgekommen. Es sei angemerkt, dass der Gesamtschuldner für die Zahlung des Beitrags hafte. Der Beschwerdeführer sei somit zur Einbringung einer Beschwerde berechtigt. Abschließend sei angemerkt, dass zu prüfen sein werde, ob die „vorläufige Rechtsansicht“ der KommAustria nicht so weit vom Recht entfernt sei, dass es sich um Willkür handle.

Mit Schreiben vom 16.07.2024 wurde dem Beschwerdegegner die ergänzende Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 18.06.2024 sowie die Aufforderung zur Stellungnahme der KommAustria vom 26.06.2024 und die dazu ergangene Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 09.07.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.07.2024 nahm der Beschwerdegegners dazu Stellung und führte aus, dass er sich der Rechtsauffassung der KommAustria anschließe. Zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Popularbeschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G sei ausschließlich der Wortlaut dieser Bestimmung maßgeblich. Dieser sei insofern eindeutig, als eine Beschwerdelegitimation nur jenen Personen zukomme, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichten (oder vom ORF-Beitrag befreit seien). Synonyme des Wortes „entrichten“ seien „abführen“, „aus(be)zahlen“, „bezahlen“ und „geben.“ Jede Gesetzesauslegung habe mit der Erforschung des Wortsinns zu beginnen, die Bedeutung des Wortes „entrichten“ sei eindeutig. Der Gesetzgeber habe in seiner Formulierung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G bewusst zwischen jenen Personen unterschieden, die selbst den ORF-Beitrag entrichten und jenen, die mit einem Beitragszahler an derselben Adresse in einem gemeinsamen Haushalt leben, wobei letztere lediglich zur Abgabe von Unterstützungserklärungen, nicht jedoch zur Einbringung einer Beschwerde nach dem ORF-G berechtigt seien. Die Möglichkeit, dass eine Beschwerde auch von Personen unterstützt werden könne, die nicht selbst als Rundfunkteilnehmer registriert seien, aber mit einem solchen in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, sei im Jahr 2004 durch die Novelle BGBl. I Nr. 94/2004 eingeführt worden. Aus der Begründung des entsprechenden Abänderungsantrags zum Initiativantrag 430/A 21. GP ergebe sich, wie bereits aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut, dass die im gemeinsamen Haushalt wohnenden Personen lediglich als Unterstützer auftreten können. An dieser Rechtslage habe sich durch die Umstellung auf den ORF-Beitrag mit 01.01.2024 nichts geändert. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, dass er Gesamtschuldner des ORF-Beitrags sei, gingen ins Leere, da der Wortlaut des § 36 Abs. 1 lit. b ORF-G nicht darauf abstelle.

Mit Schreiben der KommAustria vom 22.07.2024 wurde dem Beschwerdeführer diese Stellungnahme zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 05.08.2024 nahm der Beschwerdeführer Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass im ORF-G nicht ausgeführt werde, was unter „entrichten“ zu verstehen sei. Die Ansicht, dass ausschließlich § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G maßgeblich sei, sei daher nicht aufrechtzuerhalten. Die vom Beschwerdegegner angeführten Synonyme mögen zwar für den allgemeinen Sprachgebrauch zutreffend sein, ob dies jedoch für eine juristische Bewertung zulässig sei, müsse geprüft werden. Da das ORF-G über die juristisch relevante Bedeutung des Wortes „entrichten“ keine Auskunft gebe, seien andere Rechtsquellen heranzuziehen, sofern solche verfügbar seien. Dies sei hier der Fall. Das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 lege unmissverständlich fest, dass im Falle, dass mehrere Personen am betroffenen Hauptwohnsitz eingetragen seien, diese Gesamtschuldner im

Sinne des § 6 BAO seien. Es lege auch fest, dass der ORF-Beitrag von den Gesamtschuldnern nur einmal zu entrichten sei. Dies bedeute, dass im Fall, dass die im Schreiben vom 26.06.2024 geäußerte „vorläufige Rechtsansicht“ der KommAustria zutreffend sei, bei allen Mehrpersonenhaushalten nur eine Person zur Beschwerde legitimiert wäre. Wenn der ORF-Beitrag von einem der Gesamtschuldner bezahlt worden sei, so seien jedoch alle der Beitragspflicht nachgekommen und zur Erhebung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G legitimiert.

Mit Schreiben vom 19.08.2024, bei der KommAustria eingelangt am 21.08.2024, brachte der Beschwerdeführer eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht ein, da seit Einbringung der Beschwerde sechs Monate vergangen seien. Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 VwGVG forderte er die KommAustria auf, ihre Entscheidung nachzuholen und die Beschwerde unverzüglich dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung zu übermitteln.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerden sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer, A, entrichtet keinen ORF-Beitrag für seinen Hauptwohnsitz.

Dieser wird von einer anderen Person, welche an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt ihren Hauptwohnsitz hat, entrichtet.

Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht vom 19.08.2024 langte bei der KommAustria am 21.08.2024 ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer und zur Entrichtung des ORF-Beitrags für dessen Hauptwohnsitz gründen sich auf der Stellungnahme der OBS vom 15.03.2024, die dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20.03.2024 übermittelt und mit Schreiben vom 26.06.2024 erneut vorgehalten wurde und insoweit unbestritten blieb.

Die Feststellung zum Eingang der Säumnisbeschwerde ergibt sich aus dem Posteingangsstempel auf dem im Akt befindlichen Schreiben des Beschwerdeführers vom 19.08.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG innerhalb von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen.

Die Beschwerde nach dem ORF-G wurde am 08.02.2024 eingebracht, die sechsmonatige Entscheidungsfrist der Behörde ist somit abgelaufen. Die Säumnisbeschwerde langte am 21.08.2024 bei der KommAustria ein, die Frist zur Nachholung des Bescheides ist somit noch offen.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 36 ORF-G, in der zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 112/2023, lautet auszugsweise (Hervorhebung hinzugefügt):

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

[...]

b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie [...]“

4.3. Zur Zurückweisung der Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer brachte in seiner Stellungnahme vom 09.07.2024 zur Auslegung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G im Wesentlichen vor, dass gemäß § 3 Abs. 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 Beitragsschuldner die im Zentralen Melderegister mit Hauptwohnsitz eingetragene Person sei. Seien an einer Adresse mehrere Personen mit Hauptwohnsitz eingetragen, so seien diese Gesamtschuldner im Sinne des § 6 Bundesabgabenordnung (BAO) und der Beitrag von diesen nur einmal zu entrichten. Somit seien all diese Personen beschwerdelegitimiert. Da das ORF-G keine Definition des Wortes „entrichten“ kenne, sei auf diese Definition zurückzugreifen.

Diesem Vorbringen ist zunächst entgegenzuhalten, dass die Bestimmung des § 3 Abs. 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 offenbar selbst zwischen der Festlegung des Beitragsschuldners (erster Satz leg.cit.) und dem „Entrichten“ des ORF-Beitrages (zweiter Satz leg.cit.) unterscheidet. In diesem

Sinn sind auch die Erläuterungen zu § 9 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 („Bei Gesamtschuldnern im Sinne des § 3 Abs. 2 befreit die Meldung durch einen der Gesamtschuldner alle übrigen Beitragsschuldner von der Meldepflicht. Gesamtschuldner haben im Rahmen der Anmeldung bekanntzugeben, wer von ihnen die Beiträge entrichten wird.“) zu verstehen (vgl. RV 2082 BlgNR, 27. GP).

Darüber hinaus ergibt sich nach Auffassung der KommAustria aus dem klaren Wortlaut des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G („einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet“), dass nur Personen, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichten oder vom ORF-Beitrag befreit sind, zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt sind. Personen, die mit einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, im gemeinsamen Haushalt wohnen, sind hingegen lediglich zur Unterstützung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G, nicht aber zur Erhebung einer solchen berechtigt.

Hinzu kommt, dass nur bei einer solchen Auslegung der Formulierung „solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird“ ein eigenständiger normativer Gehalt zukommt, während nach der vom Beschwerdeführer vertretenen Auslegung mit „solchen Personen“ und „Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben“ derselbe Personenkreis gemeint wäre, womit dem Gesetzgeber unterstellt würde, Überflüssiges zu regeln (vgl. dazu VwGH 30.06.2015, Ro 20015/15/0015, mwN).

Für die Zulässigkeit der Beschwerde hätte die Entrichtung des ORF-Beitrags somit im Zeitpunkt ihrer Erhebung durch den Beschwerdeführer selbst erfolgen müssen oder hätte dieser von der Entrichtung befreit sein müssen.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in seiner Entscheidung VfSlg. 15.212/1998 zu einer Vorgängerbestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G (§ 27 Abs. 1 Z 1 lit. b Rundfunkgesetz) ausgesprochen: „Die Einrichtung der Beschwerdemöglichkeit an die RFK gemäß § 27 RFG tritt zu den im Rahmen des österreichischen Rechtsschutzsystems der Bundesverfassung vorgesehenen Rechtsschutzeinrichtungen ergänzend hinzu. Aus Sicht der Bundesverfassung insgesamt, aber auch unter Bedachtnahme auf das BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks ist die Eröffnung einer solchen besonderen Beschwerdemöglichkeit nicht zwingend vorgesehen. Entschließt sich der Gesetzgeber zur Schaffung einer solchen besonderen, zusätzlichen Rechtsschutzeinrichtung, unterliegen die diesbezüglichen Regelungen zwar dem Gleichheitsgebot, doch steht dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum offen als bei Ausgestaltung der in der und durch die Bundesverfassung vorgeprägten, weil näher geregelten Institutionen des Rechtsschutzes.“ (vgl. dazu auch VfSlg. 16.911/2003 zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung).

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VfGH steht dem Gesetzgeber somit bei der Ausgestaltung der Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ein weiterer Gestaltungsspielraum offen.

Bereits in der vor der gegenständlich maßgeblichen Fassung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G in Geltung stehenden Rechtslage (BGBl. I Nr. 50/2010) hat der Gesetzgeber zwischen Rundfunkteilnehmern, die die Rundfunkgebühr entrichteten oder von dieser befreit waren, und Personen differenziert, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von

dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen. Nur Rundfunkteilnehmer, die die Rundfunkgebühr entrichteten oder von dieser befreit waren, waren zur Beschwerdeerhebung aktivlegitimiert.

Den Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 112/2023 (RV 2082 BlgNR, 27. GP) kann entnommen werden, dass es sich „*bei der Änderung [in § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G] ... um die legislative erforderliche Anpassung der Regelungen über die Beschwerdebefugnis bei sogenannten Popularbeschwerden in Übereinstimmung mit der Terminologie des neuen ORF-Beitrags-Gesetzes [handelt].*“ Es ergeben sich daher auch aus den Erläuterungen zu dieser Novelle keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber – über die Anpassung an das Finanzierungssystem hinaus – Änderungen der Aktivlegitimation der Beschwerdemöglichkeit nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G dergestalt vornehmen wollte, dass der Kreis der Berechtigten um Personen erweitert werden sollte, die mit Personen, die den ORF-Beitrag entrichten oder von diesem befreit sind, im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VfGH zum weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeit gemäß dem ORF-G und dem klaren Wortlaut des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist der Beschwerdeführer damit aufgrund des Umstandes, dass er im Beschwerdezeitpunkt selbst keinen ORF-Beitrag entrichtet hat, zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G nicht berechtigt.

Die Beschwerde vom 08.02.2024 war somit spruchgemäß zurückzuweisen (Spruchpunkt 1.)

4.4. Zur Einstellung des Säumnisbeschwerdeverfahrens

Wird der Bescheid innerhalb der Nachfrist von der säumigen Behörde nachgeholt, so ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde gemäß § 16 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG einzustellen.

Die Einstellung des Säumnisbeschwerdeverfahrens ist nach der Systematik des § 16 VwGVG von der Verwaltungsbehörde vorzunehmen, weil § 16 Abs. 2 VwGVG die Vorlage der Beschwerde unter Anschluss der Akten (nur) für den Fall vorsieht, dass die Bescheiderlassung von der Behörde nicht nachgeholt wird.

Diese Entscheidung der Behörde, das Verfahren einzustellen, enthält dabei zwar keinen Abspruch über die Berechtigung und Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde im Sinne des § 8 VwGVG, weil Voraussetzung für die Einstellung gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG ausschließlich der Tatbestand der Bescheiderlassung ist. Es handelt sich jedoch um die Entscheidung der Behörde, im Säumnisbeschwerdeverfahren wegen Erreichung des Rechtsschutzzieles keine weiteren Schritte zu setzen. Wegen der Bedeutung dieser Entscheidung für den Rechtsschutzsuchenden im Säumnisbeschwerdeverfahren kommt eine formlose Einstellung nicht in Betracht (vgl. zuletzt VwGH 17.02.2021, Ra 2020/13/0088 mit Hinweis auf VwGH 19.09.2017, Ro 2017/20/0001).

Da die begehrte Entscheidung nunmehr nachgeholt wurde, war das Säumnisbeschwerdeverfahren spruchgemäß einzustellen (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.101/24-022“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. September 2024

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)